

Satzung der Vereinigung der Eltern und Freunde des Gymnasiums Hankensbüttel e. V.



Amtsweg 11, 29386 Hankensbüttel

Präambel

Die Arbeit der „Vereinigung der Eltern und Freunde des Gymnasiums Hankensbüttel“ ist untrennbar mit dieser Schule verbunden. Bereits die Eröffnung der Oberschule im Jahre 1947 auf Basis des Zusammenschlusses von engagierten Eltern in einem „Schulverein“ hat die besondere Tradition des elterlichen Engagements an dieser Schule begründet. Im Geiste dieses beherzten Einsatzes, der in den kargen Nachkriegsverhältnissen notwendig war, versteht sich die am 28. November 1967 gegründete Vereinigung als Fortführung des finanziellen Engagements der Elternschaft. Diese verfolgten alle das Ziel, Ihren Kindern einen höheren Schulabschluss in gleichwertiger Qualität zu allen anderen Gymnasien zu ermöglichen, so dass diese auf ihrem späteren Lebensweg keinerlei Benachteiligungen hinnehmen müssen.

Auch nach der Gründung des Zweckverbandes als Schulträger (1952), der Überführung in eine staatliche Schuleinrichtung im Jahre 1954 und der vollständigen Übernahme der Trägerschaft durch den Landkreis Gifhorn 1976 ist die Hilfe der Eltern notwendig, um mit Geldspenden und aktiver Mitarbeit überall dort zu helfen, wo die öffentlichen Mittel versagen und Eigeninitiative gefragt ist, um die Lehrbedingungen zu verbessern.

In diesem Sinne gibt sich die *Vereinigung der Eltern und Freunde des Gymnasiums Hankensbüttel e.V.* (nachfolgend Verein oder Elternvereinigung) folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Vereinigung der Eltern und Freunde des Gymnasiums Hankensbüttel e.V.*“. Er ist beim Amtsgericht Hildesheim in das Vereinsregister unter der Nummer 200762 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 29386 Hankensbüttel am Gymnasium (Amtsweg 11).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Sport
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Landkreis Gifhorn als Träger des Gymnasiums Hankensbüttel oder für andere steuerbegünstigte Körperschaften, die den Schulbetrieb unterstützen, zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.

Zusätzlich drückt sich die Förderung durch aktive Unterstützung und verwaltungstechnische Hilfe der Mitglieder oder angestellter Kräfte aus um

- a. dem Gymnasium Hankensbüttel, seiner Schulleitung und seinen Lehrern bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben behilflich zu sein;
- b. die kulturellen und pädagogischen Bestrebungen der Schule zu fördern;
- c. den Schülern im Bedarfsfall finanzielle Hilfe zu gewährleisten.

§ 3 Selbstverpflichtung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben nach ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Elternvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Elternverein ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Dies sind vor allem die Erziehungsberechtigten der Schüler am Gymnasium sowie alle Freunde und Förderer der Schule.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und die gleichzeitige Erklärung zur Anerkennung der Satzung.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Zahlung des Jahresbeitrages zählt zu den wesentlichen Verpflichtungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt den Mindestbeitrag, den jedes Mitglied jährlich zu entrichten hat.

2. Die Einholung der Beiträge erfolgt einmal jährlich durch Bankeinzug.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder dem Kassenwart, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Versammlungsteilnehmer übertragen werden. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der Elternvereinigung auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes;
 - b. Beratung, Planung und Beschlussfassung neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr;
 - d. Festsetzung des Mindestjahresbeitrags;
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Kalenderwochen vorher eingeladen. Die Einladung erfolgt u. a. durch einen öffentlichen Aushang am Gymnasium Hankensbüttel, Amtsweg 11, 29386 Hankensbüttel, und ein Inserat in der örtlichen Lokalzeitung für Hankensbüttel und Umgebung, dem „Isenhagener Kreisblatt“. Den Vorschlag zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung erstellt der Vorstand. Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung in der Versammlung müssen drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich durch ein stimmberechtigtes Mitglied eingereicht werden. Dieses Mitglied gilt dann als Antragssteller.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sofern ein entsprechender Antrag in der Versammlung gestellt wird, erfolgt eine Abstimmung geheim. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Vorstandssitzungen werden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden oder den Kassenwart einberufen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Zur Erweiterung der Vorstandsarbeit wird ein Beirat einberufen, der aus einem Vertreter der Schulleitung, einem Vertreter des Schulelternrates sowie Mitgliedern aus verschiedenen Regionen des Einzugsgebietes des Gymnasiums bestehen sollte. Dieser Beirat sollte an den Vorstandssitzungen teilnehmen und zu allen wesentlichen Vorgängen und Entscheidungen mit gehört werden. In gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand erhalten die teilnehmenden Beiratsmitglieder eine gleichwertige Stimme. Die Beiratsmitglieder sind ebenfalls ehrenamtlich tätig. Die Regionalvertreter werden für eine Amtszeit von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die einmal jährlich die Überprüfung der Kassenbewegungen vornehmen. Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
7. Der Vorstand beschließt unter gleichwertiger Einbindung des Beirats in einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung, die unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Vorgaben die Grundprinzipien und Abläufe in der Vorstandsarbeit regelt.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung zu diesen Punkten ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Gifhorn als Träger des Gymnasiums Hankensbüttel, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Satzungszwecke zu verwenden hat.

Einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2015.